Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 4825.) Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der bisherigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen treten, mit Einschluß der Strafbestimmungen, die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 2.

Die Steuer für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt jährlich mindestens Einen Gulden und höchstens sechs Gulden für die Person. Außerdem finden noch die Sätze von zwei, drei und vier Gulden Anwendung.

a) Sammler und Aufkäufer von Garn, Heede, Flachs, Werg, Lumpen, Glasscherben, Asche, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Federn, Borsten, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgängen von geringem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft — jedoch mit Ausschluß alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, sowie von Metallbruch — desgleichen Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Siebmacher, Leinsaatsieber, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen, haben, wenn ihr Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat, für ihren Gewerbeschein eine Steuer von Einem

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1858.

Einem oder zwei Gulden, wenn ein solcher örtlicher Nutzen nicht anzunehmen ist, von drei oder vier Gulden zu entrichten.

b) Die Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen sind, je nach dem Umfange des Gewerbes und dem Werthe der mitgeführten Waaren, zum Satze von zwei, drei oder vier Gulden zu ertheilen.

c) Die Gewerbescheine zu anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere zum Musikmachen, zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen sind, der Regel nach, zum Satze von sechs Gulden für jede Person auszufertigen.

Für Gesellschaften von Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die Uebrigen haftet, das Gewerbe in einer wenigstens aus vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehenden Gesellschaft treiben, kann eine Steuer-Ermäßigung in der Art bewilligt werden, daß nur für den Vorsteher sechs Gulden, für jede andere Person aber vier, drei oder zwei Gulden jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

d) Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den vorbezeichneten Sätzen, sowie die Freilassung eines der aufgeführten Gewerbe von dieser Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministers.

§. 3.

Der Hausirhandel mit Fleisch oder Fleischwaaren ist nicht gestattet.

§. 4.

Die Bestimmungen über die Bestrafung derjenigen, welche den Vorschriften in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen zuwiderhandeln, kommen mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

a) Bei der Abmessung derjenigen Geldstrafen, welche nach dem vierfachen Betrage der Jahressteuer zu berechnen sind, ist der dem Gewerbe des Steuerpflichtigen nach §. 2. entsprechende Steuersatz zum Grunde zu legen.

b) Bei der Festsetzung der übrigen Geldstrafen ist der Betrag von Einem Gulden dem von zwei Thalern gleich zu achten.

c) Können festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden, so tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (§. 17. des Strafgesetzbuches) an deren Stelle.

§. 5.

Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Hausirhandel der Juden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1858. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte fällt die Erhebung der Sporteln, Stempel und Taxen, welche bisher für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten

richten waren, fort. Gleichzeitig treten alle, diesem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 7.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4826.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Inowraclaw gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4827.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die vom Kreise Neustadt, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigte Chaussirung der Straße von Zülz bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Neustadt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4828.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 12. November 1857. beschlossen hat, den anliegenden Nachtrag zu ihrem, von Uns unter dem 13. März 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 124.) bestätigten Statute zu errichten und demgemäß Behufs Deckung des zur vollständigen Fertigstellung der Bahn erforderlichen Geldbedarfs neue Prioritäts-Stammaktien Litt. B. im Betrage von 120,000 Rthlrn. nach näherem Inhalt des obigen Statutnachtrages auszugeben, wollen Wir dem letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag
zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft.

Der Paragraph vier des Allerhöchst unterm dreizehnten März achtzehn hundert vier und funfzig bestätigten Statuts der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft wird hierdurch geändert und erhält folgende Fassung:

„Das Kapital zur Ausführung der im Paragraphen drei bezeichneten Hauptbahn wird auf dreimal hunderttausend Thaler (300,000 Rthlr.) festgesetzt und durch dreitausend (3000) Stück auf den Namen des Inhabers lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern (100 Rthlrn.), aufgebracht. Diese Aktien zerfallen in Eintausend (1000) Stück Stammaktien Litt. A. und zweitausend (2000) Stück Prioritäts-Stammaktien Litt. B. Die den letzteren vorbehaltenen Vorrechte bestimmt der Paragraph neunzehn."

(Nr. 4829.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857., betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853. bis zum 1. Januar 1863.

Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember d. J. genehmige Ich, daß der Tarif der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 74.) noch bis zum 1. Januar 1863. in Wirksamkeit bleibe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4830.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Cöln.

Auf den Bericht vom 25. Dezember 1857., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Neustadt, im Regierungsbezirk Cöln, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4831.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiemit:

daß in Untersuchungssachen die von den Gerichten des einen Staates an die Gerichte des andern Staates ergehenden Requisitionen gegenseitig kosten- und gebührenfrei erledigt und dabei nur die entstandenen baaren Auslagen berechnet und von dem requirirenden Gerichte erstattet werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich Preußischen Ministerium und der Fürstlich Waldeckischen Regierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 6. Januar 1858.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Waldeckischen Regierung vom 24. Dezember v. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Januar 1858.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

 (Nr. 4832.)

(Nr. 4832.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Rheinberg und Gerresheim, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus den Bürgermeistereiverbänden, in welchen dieselben zur Zeit mit Landgemeinden sich befinden, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).